

f. 21' Heinrich (VII.) 1223 September 12. BF. 3902.

f. 23' Wilhelm 1253 März 5. BF. 5150.

f. 26 folgt von anderer Hand eine Art von Übersicht über diese Urkunden und am Ende eine deutsche Übersetzung des DO. III. 256.

Wie man sieht, ausschließlich eine Sammlung der päpstlichen Privilegien und der königlichen Diplome bis ins 13., bzw. 14. Jahrhundert, also der vornehmsten Rechtstitel der Abtei.

Ich bespreche zunächst die Kaiserurkunden.

Über das älteste DO. III. 256 vom 8. Oktober 997 (unten n^o 1), das der Kopist wohl nach der verfälschten Urschrift (wie das nachgezeichnete Monogramm wahrscheinlich macht) kopierte, habe ich bereits in den Urkunden Ottos III. S. 296 ff. (Exkurs V) ausführlich gehandelt, und SICKEL in der Diplomata-Ausgabe hat meine Bemerkungen in der Hauptsache angenommen, besonders den Nachweis, daß dem überlieferten stark verfälschten Text ein echtes, von Heribert B verfaßtes Diplom zugrunde liegt. Es handelt sich mithin nur um die Feststellung des Umfanges der Verfälschung. Allerdings bietet uns der neue vollständige Text von DO. III. 356, das das ältere D. z. T. wiederholt, nicht die erwarteten Handhaben zur Ausscheidung der verfälschten Stellen und gerade von P. Silvester II., von dem es in DO. III. 256 heißt *per manus domni Silvestri summi et universalis pontificis*, ist in DO. III. 356 nicht mit einem Worte die Rede. Diese Interpolation ist also nicht, wie ich einst vermutete, aus DO. III. 356 entnommen und erweist sich so als eine völlig freie Fälschung. Dennoch muß der Fälscher, der wohl ins 12. Jahrhundert gehört, den Titel des Papstes, der offenbar aus der üblichen Formel *summi pontificis et universalis pape* verkürzt ist, aus irgendeiner Papsturkunde des 10. oder 11. Jahrhunderts, wo er üblich war, entlehnt haben, und diese wird das Privileg Silvesters II. J-L. 3924, dessen Datierung freilich auch nur verkürzt überliefert ist, selbst gewesen sein, wie es überhaupt den Anstoß zu der Interpolation gegeben haben mag. Wie weit der Text des DO. III. 256 sonst überarbeitet und verfälscht ist, ist nicht überall mit Sicherheit festzustellen, auch der neue Text von DO. III. 356 gibt da keine Auskunft. Daß dieses etwa dazu benutzt worden wäre, ist nicht anzunehmen; überall, nicht nur in der Arenga, der Publicatio und der Corroboratio, zeigt sich das leicht erkennbare Diktat des Her B, sondern auch in den dispositiven Teilen. Obwohl ferner die Verleihung